

Statuten des Spitexverein Interlaken und Umgebung

I Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Spitexverein Interlaken und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein leistet allen EinwohnerInnen der zum Versorgungsgebiet gemäss Leistungsauftrag gehörenden Gemeinden bei Krankheit, Behinderung, Wochenbett oder Altersgebrechlichkeit die nötige und geeignete Betreuung und Pflege zu Hause.

Er erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Krankenpflege,
- Hauspflege,
- Haushilfe,
- Beratung von Betroffenen und deren Umfeld in Fragen der Pflege, Betreuung und Lebensgestaltung.

Er ist Kontaktstelle zu weiteren möglichen Diensten.

Zudem fördert er durch seine Tätigkeit:

- die Koordination der Dienstleistungen und deren Organisation im Spitexbereich,
- die spontane und organisierte freiwillige Hilfe,
- Kenntnisse und Bewusstsein der Bevölkerung in Gesundheits- und Altersfragen.

Er kann zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Betreuung und Pflege übernehmen.

Er löst seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Trägern weiterer Dienstleistungen der ambulanten und stationären Betreuung.

Art. 3 Verhältnis zu Kanton und Gemeinden

Der Verein sichert die Grundversorgung der Bevölkerung in den Bereichen Gemeindekrankenpflege, Hauspflege und Haushilfe. Er schliesst entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Kanton ab (Leistungsauftrag).

Er kann mit Gemeinden Vereinbarungen über ergänzende Dienstleistungen abschliessen.

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern,
- Familienmitgliedern oder im gleichen Haushalt lebende Personen, wobei diese als ein Mitglied gelten,
- Kollektivmitgliedern (juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften).

Art. 5 **Eintritt, Austritt, Ausschluss**

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Familien und Haushalte entrichten nur einen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft kann, mit einer Frist von 3 Monaten, auf Ende Jahr schriftlich gekündigt werden.

Ein Ausschluss erfolgt bei Schädigung des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

III Organisation

Art. 6 **Organe des Vereins**

sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 **Mitgliederversammlung**

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er hat eine solche zudem einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

2. Aufgaben

- a) Genehmigung Jahresbericht
- b) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Genehmigung des Budgets des Vereins des kommenden Jahres
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vereinspräsidiums, des Vorstandes, der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- g) Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- h) Abänderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

3. Anträge/Abstimmungen

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Mitglieder im

Anstellungsverhältnis zum Verein haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 8 **Vorstand**

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Personen.

Er soll so zusammengesetzt sein, dass das für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderliche Fachwissen und die Gemeinden im Versorgungsgebiet angemessen vertreten sind.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums, das auch den Vorstand leitet, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Geschäftsleitung kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. 3 Wiederwahlen sind möglich.

3. Aufgaben

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Organisation und Koordination der Angebote und Dienstleistungen,
- b) Aufstellung des Budgets für den Verein und Genehmigung des Budgets für den Betrieb,
- c) Festsetzung der Tarife, unter Berücksichtigung der Weisungen der Santé Suisse und dem Spitexverband des Kantons Bern,
- d) Anstellung der Geschäftsleitung und Festlegung der Anstellungsbedingungen, Pflichtenhefte und entsprechende Reglemente,
- e) Zusammenarbeit/Koordination mit dem Kanton, den Gemeinden und den übrigen, im Spitex- und im stationären Bereich tätigen Organisationen,
- f) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung deren Beschlüsse,
- g) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, die durch diese Statuten oder das Gesetz nicht anderen Organen übertragen werden.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

4. Verfahrensregelungen

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium, den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Der Vorstand kann eine Betriebskommission, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Teilaufgaben delegieren. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement klar festzulegen.

Das Präsidium oder das Vizepräsidium führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

Art. 9 Rechnungsrevisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche zur Revision zugelassen sind. Sie werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV Finanzen

Art. 10 Buchführung

Der Verein führt je eine separate Vereins- und Betriebsrechnung. Beide Rechnungen werden durch die von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle geprüft.

Die Genehmigung der Vereinsrechnung obliegt der Mitgliederversammlung, die Genehmigung der Betriebsrechnung dem Vorstand.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Betriebes setzen sich zusammen aus:

- den Pflögetaxen und anderen Gebühren
- den Beiträgen des Kantons und anderer öffentlicher Gemeinwesen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- dem Ertrag aus dem Vereinsvermögen
- dem Verein überlassenen Schenkungen, Erbschaften, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

Art. 12 Fonds

Es kann ein Spendenfonds geöufnet werden. Einzelheiten werden in einem speziellen Fondsreglement geregelt.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Pflichtenhefte/Stellenbeschriebe/Arbeitsverträge

Pflichtenhefte, Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge werden nach den Richtlinien des Spitexverein Interlaken und Umgebung durch den Vorstand erstellt. Vorbehalten bleiben Gesamtarbeitsverträge.

V Schlussbestimmungen

Art. 15 **Zusammenschlüsse/Fusionen mit anderen Organisationen**

Über Zusammenschlüsse mit Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 16 **Vereinsauflösung**

Sie kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 **Verwendung des Vereinsvermögens**

Ein nach der Auflösung noch vorhandener Gewinn und vorhandenes Kapital sind einer anderen, mit gleichem wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder einem Gemeinwesen zuzuwenden.

Art. 18 **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Spitexvereins Interlaken und Umgebung vom 14.02.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden am 19. Mai 2011 erstmals abgeändert.

Präsident

Sekretärin

Dr. P. Portmann

C. Huber